

## Neuregelung in Shanghai – Natürliche Personen können jetzt ebenfalls Gesellschafter von Joint Ventures werden

Für viele ausländische Investoren sind Joint Venture weiterhin ein beliebtes Investitionsvehikel. Joint Venture Unternehmen können entweder als Equity Joint Venture oder als Cooperative Joint Venture errichtet werden. In beiden Fällen unterliegen der Gründungsprozess sowie der Joint Venture Vertrag von die Satzung zwingend chinesischem Recht. Die auf nationaler Ebene einschlägigen Gesetze, das *PRC Law on Sino-foreign Equity Joint Venture Enterprises* und das *PRC Law on Sino-foreign Cooperative Joint Venture Enterprises* bestimmen, dass auf chinesischer Seite nur chinesische Unternehmen oder andere Wirtschaftsorganisationen Gesellschafter eines Joint Ventures werden können. Dies bedeutet, dass bisher chinesische natürliche Personen kein Joint Venture mit ausländischen Partnern gründen konnten. Chinesische natürliche Personen konnten nur indirekt investieren, indem sie zunächst eine chinesische Gesellschaft gründen und diese dann als Investitionsvehikel verwenden.

Die einzige Ausnahme, die bisher bestand, betrifft M&A Projekte. Erwirbt ein ausländischer Investor Geschäftsanteile an einer lokalen chinesischen Gesellschaft von einer natürlichen Person, und wird die Zielgesellschaft infolge des Anteilsenerwerbs in ein Joint Venture umgewandelt, können die ursprünglichen Gesellschafter als Gesellschafter im Joint Venture verbleiben.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Regelungen wurden in der Praxis in der Vergangenheit Green-Field Joint Venture (d.h. Neugründungen ohne M&A) immer wieder genehmigt, insbesondere von Genehmigungsbehörden auf lokaler Ebene. Für ausländische Investoren sind solche Projekte riskant, denn nach Ansicht der obersten chinesischen Genehmigungsbehörde, dem Ministry of Commerce, sind entsprechende Joint Venture Verträge unwirksam. Im Worst Case Szenario hat der chinesische Gesellschafter damit einen idealen Hebel zum Ausstieg.

Seit Mai diesen Jahres sind Joint Venture mit chinesischen Einzelpersonen nun zum ersten Mal offiziell erlaubt, vorerst nur auf Versuchsbasis und bei Sitz des Joint Ventures in Shanghai Pudong New District. Die entsprechenden Vorschriften, die *Trial Measures on Establishment of Sino-Foreign Equity Joint Venture Enterprises and Sino-Foreign Cooperative Joint Venture Enterprises invested by Domestic Natural Persons in Pudong New District* (“Trial Measures”) traten am 1. Mai 2010 in Kraft.

Nach den Trial Measures können chinesische Einzelpersonen nun Gesellschafter von Green-Field Joint Venture werden. Allerdings nur von solchen Joint Ventures, deren Unternehmensgegenstand in die Kategorien „gefördert“ oder „erlaubt“ des *Lenkungskatalogs für ausländische Investitionen* fallen. Wie generell bei Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können die Kapitaleinlagen in bar oder als Sacheinlagen eingebracht werden. Die generelle Beschränkung des *PRC Company Law*, dass mindestens 30% des Stammkapital als Bareinlage eingebracht werden muss, gilt auch für Joint Venture mit chinesischen natürlichen Personen.

Die Trial Measures gelten nur für Joint Venture mit Sitz in Pudong New District und vorerst für 2 Jahre. In China ist es nicht unüblich, dass Neuregelungen zunächst in einer bestimmten Region und für einen bestimmten Zeitrahmen getestet werden. Ist die Testregelung in der Praxis erfolgreich, dann wird sie in der Regel auf ganz China ausgedehnt.

**Kontakt:**

Dr. Ulrike Glück  
Senior Partner  
CMS, China  
2801 Plaza 66 Tower 2  
1266 Nanjing Road West  
Shanghai, 200040  
PRC  
Telefon: +86 21 6289 6363  
Fax: +86 21 6289 0731  
E-Mail: [Ulrike.Glueck@cmslegal.cn](mailto:Ulrike.Glueck@cmslegal.cn)